



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präven- tiven Zwecken

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- u. Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-1 (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

### Allgemeinverfügung:

- (Aufstellung des Geflügels) wird aufgehoben.
- Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Stadtgebiet Ingolstadt haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Stadtgebiet Ingolstadt haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
- Halter von Geflügel im Stadtgebiet Ingolstadt bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einnahme oder Ausnähme von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausnähme die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
    - in mehreren Ställen oder
    - von mehreren Betrieben gemeinsam
 benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenen Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- (Verbot von Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden) wird aufgehoben.
- Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet Ingolstadt.
- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2, 3 und 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Kosten werden nicht übernommen.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Gründe:

#### I.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Seit 19.11.2020 wurden Ausbrüche von hochpathogener Geflügelpest des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln in Passau und seit Januar 2021 in Landsberg am Lech, Haßberge und Starnberg festgestellt. Am 29.01.2021 wurde die Krankheit auch bei Hühnern und Enten einer Geflügelhaltung in Bayreuth nachgewiesen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am 07.01.2021 eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAI H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben.

#### II.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

#### Begründung Nr. 1 und Nr. 4

Nr. 1 und Nr. 4 konnten nun aufgehoben werden, da nach der Mitteilung des bayerischen Umweltministeriums das aktuelle Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln in Bayern in den letzten Wochen rückläufig ist. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist eine bayernweite präventive Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – nicht mehr erforderlich. Das Umweltministerium hat die Kreisverwaltungsbehörden deshalb gebeten, die Maßnahmen zum Schutz des Nutzgeflügels an die aktuelle Lage anzupassen. Ab sofort gibt es nur noch eine örtlich begrenzte Aufstellungspflicht bei neuen Nachweisen der Geflügelpest. Damit sind bis auf weiteres auch wieder Ausstellungen und Märkte möglich. Weiterhin gelten jedoch die erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen auch in Kleinbetrieben.

#### Begründung Nr. 2 und 3

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in Ingolstadt zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der in der Verfügung genannten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

#### Begründung Nr. 5

Das in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen.

#### Begründung Nr. 6

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 2, 3 und 5 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 (HPAI) um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

#### Begründung Nr. 7

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Begründung Nr. 8

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Nr. 18	Mittwoch, 05.05.2021
<b>INHALT</b>	
<b>Gesundheitsamt</b> Geflügelpest-Verordnung (Allgemeinverfügung)	
<b>Hauptamt</b> Wahlbekanntmachung Ortssprecherwahlen Öffentliche Sitzung Bezirksausschuss XII – Münchener Straße	
<b>Bauordnungsamt</b> Baugenehmigung	
<b>Tiefbauamt</b> Widmung von Straßen	
<b>Hochbauamt</b> Ausschreibung im Offenen Verfahren	
<b>Amt für Jugend und Familie</b> Ausschreibung im Offenen Verfahren	
<b>Ing. Kommunalbetriebe AÖR</b> - Öffentliche Ausschreibung - Änderung der Hausmüllabfuhr	

#### b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hierfür ist die Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse notwendig:  
Bayerisches Verwaltungsgericht: [www.eqvp.de](http://www.eqvp.de)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Ingolstadt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 29.04.2021

Isfried Fischer  
Referent für Soziales, Jugend und Gesundheit

### Wahlbekanntmachung

für die Wahl der Ortssprecher/innen  
am 18. Juli 2021

#### 1. Ortssprecherwahlen per brieflicher Abstimmung

Die Wahl von jeweils einem/r Ortssprecher/in für die Stadtteile

- Dünzlau,
- Hagau,
- Irgertsheim,
- Mühlhausen,
- Pettenhofen und
- Zuchering (mit Seehof und Winden)

erfolgt abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) auf Grundlage des Art. 120b Abs. 5 GO durch geheime briefliche Abstimmung.

#### 2. Tag und Ort der Auszählung

Die Auszählung findet am **18. Juli 2021** im Festsaal des Stadttheaters Ingolstadt statt und beginnt um **10 Uhr**.

Die Durchführung der Auszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat - unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und soweit dies ohne Beeinträchtigung der Auszählung möglich ist - Zutritt zur Auszählung.

#### 3. Durchführung der Wahlen

##### 3.1 Wahlberechtigt zur Wahl einer Ortssprecherin/eines Ortssprechers sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- Deutsche oder Angehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind,
- nicht infolge eines deutschen Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- für den unter Zi. 1 genannten Stadtteil, in dem sie seit mindestens zwei Monaten ihre Hauptwohnung haben.

##### 3.2 Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger

- als Ortssprecher/in für den unter Zi. 1 genannten Stadtteil, in dem sie am Wahltag seit mindestens zwei Monaten ihre Hauptwohnung haben,
- die die übrigen Voraussetzungen der Zi. 3.1 erfüllen und
- zur Wahl vorgeschlagen werden und/oder sich zur Wahl stellen.

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger können bis **17. Mai 2021 Wahlvorschläge** für die Ortssprecherwahl (Name, Vorname, Kontaktdaten des Wahlberechtigten und des/r vorgeschlagenen Person) schriftlich oder per E-Mail einreichen bei

Stadt Ingolstadt oder unter [hauptamt@ingolstadt.de](mailto:hauptamt@ingolstadt.de)  
Hauptamt 10/2  
Rathausplatz 2  
85049 Ingolstadt

- 3.3 Alle Wahlberechtigten erhalten ihre Briefwahlunterlagen **von Amts wegen ohne Antrag**. Sie erhalten damit
- einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
  - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein muss **bis zum Ablauf des 14. Juli 2021, 24:00 Uhr**, bei der Stadt Ingolstadt eingehen.

3.3 **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Es können die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden oder die Stimmberechtigten können ihre Stimme an eine andere wählbare Person vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich und deutlich lesbar hinzufügen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ingolstadt, den 26.04.2021

Gez.  
Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf

**Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße**

Am Dienstag, 12.05.2021 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist der Dorfstadl Unterbrunnenreuth, Robert-Koch-Straße, 85051 Ingolstadt

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 13.04.2021
3. Schulsprengeländerung Münchener-Straße (Anton-Schule) / Schule Unsernherrn
4. Verkehrsbelastung Fauststraße
5. Beschilderung Brückenweg in Unsernherrn (Antwortschr. Amt für Verkehrsmanagement)
6. Straßensperrung „Unteranger“ (Sachstand)
7. Verschiedenes

**Bezirksausschussvorsitzender:**  
Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: [dick.martin@gmx.de](mailto:dick.martin@gmx.de)). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung  
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte  
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung  
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 29.04.2021 (Az.:01502-20-121)**

**Vorhaben/Betreff:  
Änderung der Anordnung der erforderlichen Stellplätze sowie der Grünflächen**

Grundstück: Ingolstadt, Ingolstädter Straße 136  
Gemarkung: Gaimersheim  
Flur-Nr.: 2540/92

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 29.04.2021). Geplant ist die Änderung der Anordnung der erforderlichen Stellplätze sowie der Grünflächen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an [baubordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:baubordnungsamt@ingolstadt.de).**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

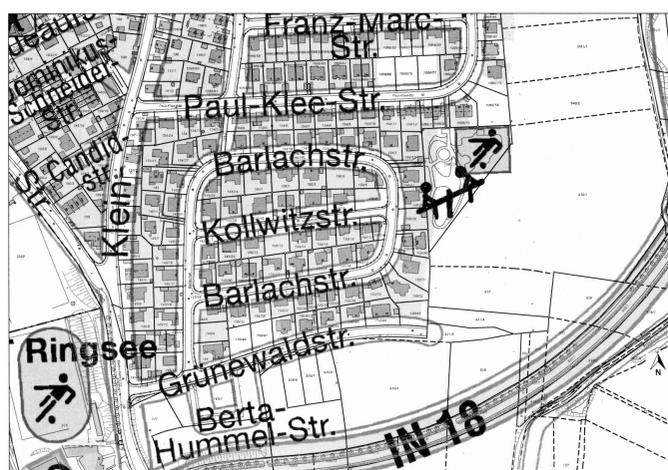
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Widmung einer Straße im Umgriff des Bebauungsplanes „112 Ringsee – Südlich Grünewaldstraße“**

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern gelegene Straße wird laut Lageplan, mit Wirkung zum 01.05.2021, als Ortsstraße gewidmet.

1. Berta-Hummel-Straße

Die Widmungsverfügungen können bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



**Widmung von Straßen im Umgriff des Bebauungsplanes „904 – Hagau – Am Kirchsteig“**

Die in der Stadt Ingolstadt, Regierungsbezirk Oberbayern gelegenen Straßen werden laut Lageplan, mit Wirkung zum 01.05.2021, als Ortsstraßen gewidmet.

1. Kühsteig
2. Feenmoosstraße
3. Perlenkrautstraße
4. Zur Kapelle
5. Wasserkelchstraße

Die Widmungsverfügungen können bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, **Hochbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:  
**GS Christoph-Kolumbus – Erweiterung, Metallbau Innentüren**, Nr. 665-0102-2021-B-IN

Einreichungstermin: **01.06.2021 um 10:45 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt  
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Jugend und Familie**, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

**Fahrdienste, Kinderbeförderung HPT**, Nr. 454-0007-2021-F-IN  
Einreichungstermin: **28.05.2021 um 10:45 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt  
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Öffentliche Ausschreibung**

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, [vergabe@in-kb.de](mailto:vergabe@in-kb.de), schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:  
**Kanalbau Donauefeldstr.**, Nr. WPB-509081-V01-2021  
Einreichungstermin: **20.05.2021 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**  
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Änderung der Hausmüllabfuhr - Feiertagsverschiebungen**

Wegen Christi Himmelfahrt am 13. Mai, werden die Abfalltonnen einen Tag später geleert. Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt bzw. ab 6.00 Uhr für den Vorholdienst zugänglich sein. Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter [www.in-kb.de/abfallkalender](http://www.in-kb.de/abfallkalender) zu finden.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	14.05.2021
reguläre Freitagstouren	Samstag	15.05.2021

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	14.05.2021	Restmüll
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	14.05.2021	Restmüll
Unterhaunstadt	Samstag	15.05.2021	Restmüll
Seehof	Samstag	15.05.2021	Biomüll